



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Mai 1965

I Teil II INr. 54

Tag	Inhalt	Seite
7.5.65	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung durch Regulierungsposten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik —	375
10.5.65	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse.	375
26. 4. 65	Anordnung Nr. 2 über den Aufkauf von Grünmehl	375
	Berichtigung	376

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
— Verkehrsregelung durch Regulierungsposten der
bewaffneten Organe
der Deutschen Demokratischen Republik —**

Vom 7. Mai 1965

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zum Personenkreis, die nach § 2 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung als ermächtigte Personen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen die Regelung des Straßenverkehrs vornehmen, gehören auch die Regulierungsposten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie sind berechtigt, bei Fahrten motorisierter Kolonnen der bewaffneten Organe unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 6, den Verkehr mit den in den Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 5 der Straßenverkehrs-Ordnung enthaltenen Zeichen zu regeln.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1965

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung und Auswertung von
Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse.**

Vom 10. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 45 S. 393)

§ 1

(1) Die Ermittlung der Exportrentabilität im Jahre 1965 wird durch die Staatliche Plankommission in der Planmethodik für das Jahr 1966 — Teil Außenhandel — geregelt.

(2) Ergänzende Weisungen und Erläuterungen ergeben durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1962 über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse (GBl. II S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über den Aufkauf von Grünmehl.**

Vom 26. April 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfutter und dessen Zerkleinerung.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (nachstehend VEAB genannt) sind berechtigt, von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Grünmehl für die Mischfutterproduktion zu folgenden Preisen zu kaufen:

Grünmehl Güteklasse A 480 MDN je Tonne

Grünmehl Güteklasse B 440 MDN je Tonne.

(2) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich frei nächstgelegener Annahmestelle des VEAB, eingesackt,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 15 S. 144)

Bibliothek

Techn.-Phys. Inst. I Unlv. J* n»

Hing. - 8. JUNI H'v'